

## **Allgemeine Ausstellungs- und Teilnahmebedingungen für den Monschauer Wirtschaftstag**

### 1. Veranstalter

Veranstalter ist die Arbeitsgemeinschaft Monschauer Unternehmen e.V., Malmedyer Str. 18, 52156 Monschau, Tel. 02472-970465, Fax 02472-970464, E-mail: [info@amu-monschau.de](mailto:info@amu-monschau.de).

### 2. Termin und Veranstaltungsort

Dieses Jahr findet der Monschauer Wirtschaftstag am 18. September 2011 statt. Das Ausstellungsareal liegt im Imgenbroicher Ortskern.

### 3. Teilnehmer

- a) Teilnehmer können Unternehmen, die ihren Firmensitz im Stadtgebiet Monschau unterhalten, sein. Es reicht hierzu aus, dass das Unternehmen im Stadtgebiet Monschau eine Niederlassung oder Filiale, nicht notwendig den Hauptsitz, unterhält. Zugelassene Teilnehmer können weiterhin – auch überregionale – Unternehmen sein, die über ein Alleinstellungsmerkmal hinsichtlich ihres Produktes oder ihrer Dienstleistung verfügen.
- b) Teilnehmer können weiterhin eingetragene Vereine aus dem Stadtgebiet Monschau sein.
- c) Betreiber von Sonderständen, insbesondere von Gastronomieständen, müssen ihre Qualifikation bzw. Berechtigung jederzeit nachweisen können (z.B. Ausweis, Gesundheitszeugnis, Gutachten) und eventuell notwendige (behördliche) Genehmigungen selbst beschaffen.
- d) Der Veranstalter behält sich hinsichtlich der unter Ziffer 3 Buchstabe a) und b) genannten Teilnehmer sowie hinsichtlich der Sonderstände gemäß Buchstabe c) die alleinige Prüfung und Genehmigung vor. Über die Teilnahme entscheidet alleine der Veranstalter.

### 4. Anmeldung und Zulassung

- a) Die Anmeldung erfolgt nur schriftlich unter Verwendung des von den Veranstaltern herausgegebenen Anmeldeformulars. Die Anmeldung eines Teilnehmers ist für diesen verbindlich. Die Anmeldung eines Teilnehmers stellt ein Vertragsangebot an den Veranstalter hinsichtlich der Teilnahme am Monschauer Wirtschaftstag dar. Mit der Anmeldung werden die Allgemeinen Teilnahmebedingungen verbindlich vom Anmeldenden anerkannt.
- b) Über die Zulassung zum Monschauer Wirtschaftstag und Platzzuteilung entscheidet der Veranstalter. Die erteilte Zulassung und die jeweilige Platzzuteilung können jederzeit widerrufen werden, wenn ihre Voraussetzungen nicht oder nicht mehr gegeben sind.
- c) Der Vertragsschluss zwischen dem Veranstalter und dem Teilnehmer kommt zustande, wenn eine konkrete Zulassungsentscheidung zu Gunsten des Teilnehmers getroffen ist oder die Rechnung für die Teilnahme am Monschauer Wirtschaftstag bei dem Teilnehmer eingegangen ist. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn die zur Verfügung stehende Standfläche nicht ausreicht, einzelne Aussteller oder Anbieter von der Teilnahme ausschließen und, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszwecks erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Ausstellergruppen oder Anbietergruppen beschränken. Der Veranstalter ist ferner berechtigt, die Ausstellung zu untersagen, die sich belästigend, gefährdend oder sonst wie als ungeeignet erweisen könnte.
- d) Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter.
- e) Der Veranstalter ist berechtigt, die Zulassung von der Vorauszahlung der Teilnahmegebühr und evtl. weiterer Gebühren abhängig zu machen oder eine Anmeldung abzuweisen. Der Veranstalter kann die Teilnahme von der vollständigen Vorauszahlung aller berechneten Kosten abhängig machen.
- f) Die Zulassung gilt nur für die angemeldeten Gegenstände bzw. Dienstleistungen, die angegebene Standflächengröße, und die in der Bestätigung bestimmten Aussteller.
- g) Konkurrenzschutz wird grundsätzlich nicht gewährt.

### 5. Standflächenzuteilung

- a) Die Standflächenzuteilung erfolgt durch den Veranstalter nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept der Veranstaltung sowie der zur Verfügung stehenden Flächen vorgegeben sind. In der Anmeldung geäußerte Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit beachtet, ohne dass hiermit die Anerkennung eines Rechtsanspruches verbunden wäre. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen bei den Veranstaltern ist nicht allein maßgebend.
- b) Die Standeinteilung wird dem Aussteller schriftlich mitgeteilt. Im Regelfall erfolgt die Mitteilung rechtzeitig vor der Veranstaltung.
- c) Der Veranstalter kann dem Aussteller einen anderen Standplatz zuweisen. Dies kann auch noch während der Veranstaltung geschehen. Ersatzansprüche des Ausstellers bestehen in diesem Fall nicht.
- d) Ein Tausch der zugeteilten Standfläche durch einen Aussteller mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung der Standfläche an Dritte (weiterer Aussteller) sind ohne Zustimmung des Veranstalters nicht gestattet. Die Zulassung weiterer Aussteller unterliegt einer zusätzlichen Gebühr. Für die Erfüllung aller Ausstellerverpflichtungen durch die weiteren Aussteller haftet der Aussteller.

### 6. Änderungen, Höhere Gewalt

- a) Kann die Veranstaltung aus Gründen höherer Gewalt oder sonstigen vom Veranstalter nicht zu vertretenden Gründen nicht stattfinden, ist der Veranstalter berechtigt, die Veranstaltung abzusagen.
- b) Muss die Veranstaltung aus Gründen, die nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, z.B. durch höhere Gewalt verkürzt oder vorzeitig geschlossen werden, sind die Teilnahmegebühr und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu zahlen.
- c) Muss die Veranstaltung aus Gründen, die nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, zeitlich verlegt werden, kann der Aussteller nur dann Entlassung aus dem Vertrag verlangen, wenn er nachweist, dass sich hierdurch für ihn eine Terminüberschneidung mit anderen Messe- oder Ausstellungsveranstaltungen ergibt, die eine Teilnahme unzumutbar macht.
- d) Schadensersatzansprüche sind in den vorgenannten Fällen der Ziffer 6 für beide Vertragsparteien ausgeschlossen.

#### 7. Teilnahmegebühr und Nebenkosten

- a) Die Bezahlung der Teilnahmegebühr, der Zeltleihgebühr und der Nebenkosten zum Fälligkeitstermin ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausstellung. Die jeweils gültigen Teilnahmegebühren, Zeltleihgebühren und sonstigen Gebühren sind dem Anmeldeformular zu entnehmen.
- b) Die Berechnung der Standmiete für Verzehrstände erfolgt gesondert.

#### 8. Zahlungsbedingungen, Rücktritt bei Zahlungsverzug

- a) Bei der Teilnahmegebühr und allen weiteren Kosten handelt es sich um Nettopreise, zu denen die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe ausgewiesen wird und zu entrichten ist. Die gesamten Kosten sind bis zum Fälligkeitsdatum in voller Höhe ohne jeden Abzug zu zahlen.
- b) Der Veranstalter ist bei Zahlungsverzug berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Dies hat den Ausschluss des Teilnehmers von der Veranstaltung zur Folge. Zudem wird im Falle des Zahlungsverzuges ein pauschaler Schadensersatz in Höhe von 25 % der dem Aussteller berechneten Kosten fällig.
- c) Alle Rechnungen sind unabhängig von dem Fälligkeitsdatum der jeweiligen Rechnung spätestens vor Aufbaubeginn vollständig fällig.

#### 9. Rücktrittsmöglichkeit des Ausstellers, Kostenerstattung

- a) Aussteller, die sich angemeldet und vom Veranstalter in Form einer Zulassungsentscheidung zugelassen worden sind, können grundsätzlich jederzeit von dem Vertrag zurücktreten.
- b) Für den jeweiligen Aussteller ist der Rücktritt von der Anmeldung bis zum Eingang der Zulassungs- bzw. Anmeldebestätigung des Veranstalters möglich.
- c) Nach dem Zeitpunkt des Erhaltes der Zulassung hat der Aussteller die vollen Kosten auch dann zu zahlen, wenn er absagt oder nicht teilnimmt, gleich aus welchen Gründen.
- d) Der Rücktritt bedarf in jedem zeitlichen Stadium der Schriftform und wird erst mit Zugang bei einem der Veranstalter wirksam.

#### 10. Standauf- und -abbau

- a) Die dem Teilnehmer mitgeteilten Zeiten für Auf- und Abbau der Standfläche sind verbindlich.
- b) Bei Nichteinhalten der Standaufbauzeiten kann der Standplatz anderweitig vergeben werden. Dies befreit den Aussteller nicht von seiner Pflicht, Standmiete und Nebenkosten in voller Höhe zu entrichten.
- c) Verankerungen im Bodenbereich sind nicht zulässig.
- d) Nach Beendigung der Veranstaltung ist der ursprüngliche Zustand der Standfläche wieder herzustellen.

#### 11. Allgemeine Haftung, Versicherung, Unfallschutz

- a) Der Aussteller haftet für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch seinen Betrieb, insbesondere der durch den Betrieb ausgestellten Maschinen, Apparate, Anlagen etc., entsteht.  
Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Feuerschäden, Einbruch oder Diebstahl, Leitungswasser- und Witterungsschäden. Es wird daher dringend der Abschluss einer Ausstellungsversicherung empfohlen.
- b) Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen ausgestellten Maschinen, Apparaten, Geräten usw. Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Feuerlöschgeräte und deren Hinweisschilder dürfen nicht von ihrem Standort entfernt, aufgehängt oder zugestellt werden.
- c) Der Aussteller haftet auch für jedwede Beschädigungen der Standfläche, die auf seinen Betrieb, eventuelle Mitarbeiter und Gerätschaften zurückzuführen sind.

#### 12. GEMA

Der Aussteller wurde darüber informiert, dass er in folgenden Fällen vor der Veranstaltung Kontakt zur GEMA aufnehmen sollte: - beim Einsatz von Live-Musik, - beim Abspielen von Musik von Band, Schallplatte, Kassette oder CD, - bei Vorführungen von Tonfilmen oder Videos mit Musik oder wenn Sie einem AV- oder TV-Medium angehören. Die Anschrift der GEMA in Nordrhein-Westfalen: GEMA, Bezirksdirektion Nordrhein-Westfalen, Postfach 1013 43, 44013 Dortmund, Telefon (0231) 57701-222, Telefax (0231) 57701-230, E-Mail [sg-koeln@gema.de](mailto:sg-koeln@gema.de).

#### 13. Anerkennung der Teilnahmebedingungen

Mit der Anmeldung zur Beteiligung an der Veranstaltung erkennt der Aussteller für sich und seine Beauftragten die hier genannten Teilnahmebedingungen als verbindlich an.

#### 14. Sonstiges

Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen, Ton- und Filmaufnahmen von Ausstellungsständen, ausgestellten Gegenständen und Personal anfertigen zu lassen und für Werbezwecke zu verwenden. Der Aussteller verzichtet auf alle Einwendungen und Ansprüche aus dem Urheberrecht. Die Anfertigung von Fotografien, Zeichnungen und Ton- und Filmaufnahmen durch Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung des Veranstalters.

#### 15. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag unvollständig sein, so bleiben die übrigen Klauseln des Vertrags oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer Gültigkeit unberührt. Die unwirksame Bestimmung gilt durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.